PkmG
Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V.

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

gemäß § 53 Abs. 1 GenG

Lingen Unverpackt eG

Lingen (Ems)

einschließlich einer kritischen Würdigung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Gesetzlicher Prüfungsauftrag 3

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 4

C. Feststellungen aus dem Prüfungsauftrag nach § 53 Abs. 1 GenG 6

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung 6

II. Wirtschaftliche Verhältnisse 10

D. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis 13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 2	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

eG	eingetragene Genossenschaft
GenG	Genossenschaftsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
T€	Tausend EURO

A. Gesetzlicher Prüfungsauftrag

Der Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. mit Sitz in Berlin hat aufgrund des § 53 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 GenG die gesetzliche Pflichtprüfung bei der Mitgliedsgenossenschaft

Lingen Unverpackt eG, Lingen (Ems),

im Folgenden auch kurz „Genossenschaft" genannt, durchzuführen sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Aufsichtsrat wurde mit Schreiben vom 9. Februar 2022 der Beginn der Prüfung zur Kenntnis gegeben.

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG ist mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr durchzuführen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes entsprechend erstellt wurde.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde. Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich gemäß § 62 Abs. 2 GenG auf € eine Million für eine Prüfung.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auf die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dabei haben wir die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ggf. der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 entsprechend § 53 Abs. 2 GenG sowie die Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, waren nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages. Wir weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung im Sinne des HGB handelt.

Dies ist die erste Prüfung der Genossenschaft, die am 29. September 2019 durch Errichtung der Satzung gegründet und am 15. Januar 2020 in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde.

Die Prüfungsarbeiten und die Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir im Juni 2022 in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2021 sowie das Akten- und Schriftgut der Genossenschaft, einschließlich der verbandsinternen Checkliste für die Prüfung kleiner Genossenschaften.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns gegenüber vom Vorstand der Genossenschaft bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in den vorgelegten Jahresabschlüssen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

C. Feststellungen aus dem Prüfungsauftrag nach § 53 Abs. 1 GenG

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

1. Tätigkeit der Organe

1.1. Der Vorstand

Der Vorstand bestand im Berichtszeitraum aus drei Mitgliedern, ab der Generalversammlung am 5. April 2022 aus zwei Mitgliedern. Laut § 18 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Die Vorstände arbeiten ehrenamtlich.

Für den Berichtszeitraum wurden durch Wahl der Generalversammlung folgende Mitglieder in den Vorstand berufen:

Sandra Reichenberger	Vorsitzende
Teresa Metz-Meuter	bis 05.04.2022
Dayana Metz	bis 05.04.2022
Thorsten Mahlfeldt	ab 05.04.2022

Die Zusammensetzung ist satzungsgemäß. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war der Vorstandswechsel noch nicht gemäß § 28 GenG im Genossenschaftsregister eingetragen. Die Anmeldung zum Registergericht ist laut Aussage des Vorstands in Bearbeitung.

Der Vorstand der Genossenschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich.

Der Vorstand ist seinen Offenlegungspflichten gemäß § 339 HGB nachgekommen.

Der Vorstand hat sich am 29. September 2019 eine Geschäftsordnung gegeben. Der Vorstand hielt regelmäßig Sitzungen ab. Die entsprechenden Beschlüsse wurden ordnungsgemäß protokolliert.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist der Vorstand seinen gesetzlich und satzungsmäßig bestehenden Verpflichtungen nachgekommen.

1.2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die genaueren zeitlichen Bestimmungen regelt § 24 Abs. 3 der Satzung. Er besteht laut § 24 Abs. 1 der Satzung aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern.

Folgende Mitglieder der Genossenschaft gehörten im Berichtszeitraum dem Aufsichtsrat an:

Alexander Reichenberger	Vorsitzender
Peter Meuter	bis 25.02.2021
Doris De Regt	bis 05.04.2022
Sven Ostrowski	ab 25.02.2021
Kerstin Voigt-Staden	ab 05.04.2022

Die Zusammensetzung im Berichtszeitraum ist satzungsgemäß.

Die letzte Wahl fand auf der Generalversammlung am 5. April 2022 statt. Die Konstituierung des Aufsichtsrates erfolgte bisher noch nicht und muss nachgeholt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich am 29. September 2019 eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Aufsichtsrat kam mit dem Vorstand regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, auf denen neben den Fragen der laufenden Geschäftsführung insbesondere besprochen wurden:

- die Vorbereitung der Generalversammlung,
- betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen der Genossenschaft,
- Strategien zur Neuausrichtung des Ladengeschäfts

Alle Sitzungen sind ordnungsgemäß protokolliert. Gemeinsame Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat wurden gemäß Satzung gefasst und ordnungsgemäß protokolliert. Eine Beschlusskontrolle fand laut Aussage des Vorstands statt.

Der Aufsichtsrat hat seine Kontrollfunktion wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hat auf der gemeinsamen Sitzung vom 11. September 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, auf der gemeinsamen Sitzung vom 3. Februar 2021 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und auf der gemeinsamen Sitzung vom 23. Februar 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie den jeweiligen Vorschlag des Vorstands zur Ergebnisverwendung geprüft.

Der Aufsichtsrat kam nicht zu eigenen Sitzungen zusammen.

Der Aufsichtsrat hat die ihm gemäß GenG, Geschäftsordnung und Satzung obliegenden Verpflichtungen erfüllt und die ihm zustehenden Rechte wahrgenommen.

1.3. Die Generalversammlung

Generalversammlungen kamen zu folgenden Terminen zusammen:

25.02.2021

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Aufsichtsrats
- Entlastung des Vorstands
- Entlastung des Aufsichtsrats
- Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds

05.04.2022

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Aufsichtsrats
- Entlastung des Vorstands
- Entlastung des Aufsichtsrats
- Wahl des Vorstands
- Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2019, per 31. Dezember 2020 und per 31. Dezember 2021 wurden gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ausnahmsweise durch den Aufsichtsrat festgestellt. Da die Generalversammlung vom 5. April 2022 wieder regulär in Präsenz stattfand, hätten die Mitglieder die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 beschließen müssen.

Der Beschluss über die Ergebnisverwendung ist von dem vorgenannten Gesetz nicht umfasst und obliegt ausschließlich der Generalversammlung. Laut Aussage des Vorstands hat die Generalversammlung die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Wir empfehlen nachdrücklich die Protokollierung dieser nach § 48 Abs. 1 S. 2 GenG obligatorischen Handlung.

Die Versammlungen wurden form- und fristgerecht einberufen, die Tagesordnungen wurden ordnungsgemäß behandelt und die Protokolle satzungsgerecht unterschrieben.

Die Gründungsversammlung am 29. September 2019 hat die Kreditbeschränkung nach § 49 GenG auf € 1.000 pro Schuldner festgesetzt.

2. Satzung

Die Satzung entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

3. Mitgliederliste

Die Mitgliederliste gemäß § 30 GenG enthält die erforderlichen Angaben und ist zeitnah geführt.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Grundlagen der gewerblichen Tätigkeit

Bewirtschaftung des Verkaufsladens

Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft erstreckte sich im Prüfungszeitraum auf die Bewirtschaftung eines Ladengeschäfts von ca. 54 m² in Lingen (Ems) zur Vermarktung von biologisch erzeugten und vorwiegend regionalen sowie selbst erzeugten Produkten ohne künstliche Verpackungsmaterialien.

Aufgrund der noch ausstehenden Bio-Zertifizierung werden im Moment Produkte vermarktet, bei welchen die Nachhaltigkeit im Vordergrund steht.

2. Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes und Vermögenslage

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs wurden die ungeprüften Jahresabschlüsse einer Durchsicht unterzogen.

Die der Genossenschaft langfristig zur Verfügung stehenden Mittel finanzieren die langfristig gebundenen Vermögenswerte vollständig. Die Fristenkongruenz ist gegeben.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Investitionen i.H.v. T€ 10 in die Ladeneinrichtung sowie die Büroausstattung getätigt. Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine weiteren Investitionen in das Anlagevermögen getätigt. Die Minderung des Anlagevermögens um T€ 5 auf T€ 9 zum 31. Dezember 2021 (Vorjahr: T€ 14) ist der planmäßigen Abschreibung geschuldet.

Das Umlaufvermögen (T€ 122; Vorjahr: T€ 127) verringerte sich in Summe um T€ 5 vor allem aufgrund der gesunkenen flüssigen Mittel (T€ -4).

Die liquiden Mittel betragen per 31. Dezember 2021 T€ 107 (Vorjahr: T€ 111). Die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft war im Berichtszeitraum gegeben.

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder zum 31.12.2021 über T€ 137 erhöhten sich leicht um T€ 1 durch die Einzahlungen neuer Mitglieder auf die Geschäftsanteile.

Das Eigenkapital beträgt T€ 127 (Vorjahr: T€ 136). Die Eigenkapitalquote liegt bei 96 % (Vorjahr: 96 %), da kein langfristiges Fremdkapital aufgenommen wurde.

Das Geschäftsjahr endete mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 11 (Vorjahr: T€ 13).

Die Umsatzerlöse i.H.v. T€ 83 (Vorjahr: T€ 92) sind um T€ 9 gesunken und liegen weit unter den Werten der ursprünglichen Planungsrechnung für die ersten fünf Jahre der Geschäftstätigkeit.

Der zur Umsatzerzielung aufgebrachte Materialaufwand von T€ 45 (Vorjahr: T€ 51) sank entsprechend der Umsatzentwicklung, ebenso die Personalkosten (T€ 36; Vorjahr: T€ 50).

Die Genossenschaft konnte aufgrund der unerwartet niedrigen Umsatzerlöse seit Beginn der Geschäftstätigkeit noch keine Jahresüberschüsse erwirtschaften. Dies dürfte unter anderem auch eine Folge der coronabedingten Einschränkungen sein. Der Vorstand verfolgt die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage jedoch engmaschig und hat Maßnahmen ergriffen, die Raum- und Verbrauchskosten durch eine Kooperation mit einem ortsansässigen Weltladen zu senken und die Umsätze gleichzeitig zu steigern. Aktuell befindet sich das Projekt in der Planungsphase. Es ist ebenfalls geplant, eine Höchstgrenze für den Kapitalverzehr festzulegen, falls sich die Ertragslage weiterhin nicht verbessert.

3. Betriebsorganisation

3.1. Rechnungswesen

Die Erstellung der Finanzbuchhaltung, der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung sowie des Jahresabschlusses erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende und Steuerberaterin Frau Sandra Reichenberger.

Die Genossenschaft verwendet für ihre Durchführung die Software DATEV Rewe.

3.2. Personal

Die Verwaltung der Genossenschaft hat ihren Sitz in Lingen (Ems).

Die Genossenschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich vier Mitarbeiter in Teilzeit, darunter zwei Vorstände.

3.3. Arbeitsablauf und interne Kontrolle

Die Ablauforganisation basiert auf mündlichen Anweisungen und auf betrieblicher Übung. Teilbereiche wurden durch Arbeitsanweisungen geregelt. Die Regelungen zum Internen Kontrollsystem wurden schriftlich festgehalten.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten sowie eine Übersicht der offenen Posten werden monatlich erstellt und im Vorstand erläutert. Vierteljährlich wird an den Aufsichtsrat berichtet.

Des Weiteren sind Büroabläufe, laufende Buchführung sowie Prozesse der Waren- und Personalwirtschaft schriftlich geregelt.

Des Weiteren sind organisatorische Sicherungsmaßnahmen wie Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, Zugriffssicherungen für DV-Systeme und Zahlungsermächtigungen Bestandteil des internen Kontrollsystems.

Aufgrund unserer Prüfungshandlungen können wir zusammenfassend feststellen, dass die Genossenschaft über ein zweckorientiertes, gut funktionierendes, den Bedürfnissen und der Größe angepasstes System interner Kontrollen verfügt.

D. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir prüften als zuständiger Prüfungsverband gemäß § 53 Abs. 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste der

Lingen Unverpackt eG, Lingen (Ems).

Die durchgeführte Prüfung hatte dem gesetzlichen Prüfungsauftrag entsprechend nicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse und der jeweiligen Buchführung zum Gegenstand.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere folgende Beurteilung bildet.

Die Vermögensstruktur der Genossenschaft zum 31. Dezember 2021 ist hinsichtlich der Fristigkeit von Vermögen und Schulden ausgeglichen. Die Eigenkapitalquote per 31. Dezember 2021 beträgt 96 % (Vorjahr: 96 %).

Die Zahlungsbereitschaft war in der Berichtszeit und bis zum Abschluss unserer Prüfung gewährleistet.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse stellen sich nach den uns vorgelegten Unterlagen geordnet dar.

Die Mitgliederliste wird entsprechend den Erfordernissen ordnungsgemäß geführt.

Die Unternehmenstätigkeit im Berichtszeitraum entspricht dem satzungsmäßigen Gegenstand und Zweck der Genossenschaft. Die Genossenschaft verfolgt durch ihre Geschäftstätigkeit einen zulässigen Förderzweck nach § 1 Abs. 1 GenG, indem sie die Wirtschaft der Mitglieder und die sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder fördert. Unsere Prüfung gemäß § 58 Abs. 1 S. 3 GenG hat zu keinen Einschränkungen geführt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind den ihnen nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen obliegenden Verpflichtungen nachgekommen.

Die Satzung entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Unsere Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG der Lingen Unverpackt eG hat zu keinen Einschränkungen geführt.

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, empfehlen wir nachdrücklich die Protokollierung der Beschlüsse über die Ergebnisverwendung, welche gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 GenG eine obligatorische Handlung der Generalversammlung darstellen.

Berlin, 16. Juni 2022

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V.

Christine Wittich

Prüferin

PRÜFUNGSVERBAND DER KLEINEN UND MITTELSTÄNDISCHEN GENOSSENSCHAFTEN E.V. • BERLIN •
GESETZLICHER PRÜFUNGS-VERBAND

sign-me

Signiert von Christine FRANZISKA Wittich am 24.06.2022

Anlagen

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Lingen Unverpackt eG
Sitz:	Lingen (Ems)
Genossenschaftsregister:	GnR 200052 letzte Eintragung vom 15.01.2020
Registergericht:	Amtsgericht Osnabrück
Satzung:	vom 29.09.2019
Gegenstand der Genossenschaft:	Der Betrieb eines Verkaufsladens zur Vermarktung von biologisch erzeugten und vorwiegend regionalen sowie selbst erzeugten Produkten ohne künstliche Verpackungsmaterialien, die Bewirtschaftung eines Gastronomiebetriebes mit regionaler und ökologischer Ausrichtung, die Organisation und Förderung kultureller sowie sozialer Aktivitäten und Bildungsangebote.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Geschäftsanteil:	€ 100,00
Eintrittsgeld:	€ 50,00
Höchstzahl der Geschäftsanteile:	unbegrenzt
Nachschusspflicht:	ausgeschlossen
Kündigungsfrist:	sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres, frühestens zum Ende des fünften Geschäftsjahres nach Erwerb der Mitgliedschaft
verbleibende Mitglieder zum 31.12.2021:	375

gezeichnete Geschäftsanteile der verbleibenden Mitglieder zum 31.12.2021:	1.390 (= T€ 139.000)

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Lingen /Ems
Steuernummer:	61/201/15025
Steuerpflicht:	unbeschränkt steuerpflichtig
Veranlagung:	bis 2020
Außenprüfung:	keine

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261/10/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

PkmG
Prüfungsverband der
kleinen und mittelständischen
Genossenschaften e.V.

pkmg@pruefungsverband.de
www.pruefungsverband.de